



Presseinformation

zur 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 18.04.2016

TOP 3.3

Aktuelle Situation im Rahmen der Kindertagesbetreuung

Sachverhalt:

In den letzten Jahren wurden enorme Anstrengungen unternommen, um im Zuge des Kinderförderungsgesetzes ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Unter-3-Jährige zu schaffen. Diese Anstrengungen haben sich gelohnt, denn seit Einführung des Rechtsanspruchs im Jahr 2013 konnte bislang bei entsprechendem Elternwunsch für jedes Kind dieser Altersgruppe ein Betreuungsplatz angeboten werden.

Damit das auch zukünftig so bleibt, muss die Bedarfsplanung in enger Kooperation mit den Landkreisgemeinden fortgeführt werden, insbesondere weil in einigen Gemeinden die Zahl der Unter-3-Jährigen zunimmt und dadurch weiterer Betreuungsbedarf entsteht. Jedoch müssen zukünftig auch die Kindergarten- und Schulkinder verstärkt in das Blickfeld gerückt werden, denn die steigende U3-Bevölkerung führt zeitversetzt zu einem Anstieg der darauffolgenden Altersgruppen. Hier ist zu überlegen, ob die vorhandenen Platzkapazitäten für Kindergarten- und Schulkinder ausreichen oder ob weitere Plätze zu schaffen sind.

Gesetzlicher Hintergrund

Kinder haben von ihrem ersten vollendeten Lebensjahr an bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertagesstätte. Für Unter-3-Jährige kann Kindertagespflege eine Alternative darstellen. Für Kinder im ersten Lebensjahr muss gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII eine Betreuung sichergestellt werden, wenn die Eltern berufstätig oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- bzw. Hochschulausbildung befinden, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten oder wenn eine frühkindliche Förderung aus anderen Gründen geboten ist. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Der Landkreis Fürth sowie die kreisangehörigen Gemeinden sind also verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für alle Kinder zur Verfügung zu stellen.

Betreuungssituation und Sachstand zur Bedarfsplanung

Unter-3-Jährige

Als „bedarfsgerecht“ wurde zum Stichtag 31.12.2015 ein landkreisweites Platzangebot für ca. 41% der Kinder von 0 – 3 Jahren angesehen. Hierzu sollten nach den damaligen Planungen der Landkreisgemeinden 175 Plätze in Kindertagespflege und 1020 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, insgesamt also 1195 Plätze.

Tatsächlich wurden in den Kindertageseinrichtungen am 31.12.2015 insgesamt 938 Plätze für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren vorgehalten. Zusammen mit den am 31.12.2015 bestehenden 175 Plätzen in Kindertagespflege standen 1113 Betreuungsplätze für die genannte Altersgruppe zur Verfügung. Damit wurde eine Versorgungsquote von 38% erreicht. Die wichtigsten Gründe für die Abweichung vom Ausbauziel um 3 Prozentpunkte sind die Zunahme der U3-Bevölkerung sowie die Tatsache, dass Kindertagesstätten ihre Plätze meist zuerst mit älteren Kindern belegen. In einer Gemeinde wurde sogar übergangsweise eine Krippengruppe in eine Kindergartengruppe umgewandelt, um dem erhöhten Bedarf dieser Altersgruppe gerecht zu werden. Eine weitere Umwandlung in einer anderen Gemeinde folgt zum 01.09.2016.

Grundsätzlich kann derzeit dennoch von einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot ausgegangen werden, da keine Beschwerden oder Klagen vorliegen und zudem in der Kindertagespflege freie Plätze zur Verfügung stehen.

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung ist eine Vollversorgung im Hinblick auf das Platzangebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, da die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich über 96% der Kinder dieser Altersgruppe in Betreuung befinden.

Nachdem die Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe im landkreisweiten Durchschnitt zunimmt, werden in manchen Gemeinden die Betreuungsplätze knapp. Vereinzelt werden daher Krippengruppen in Kindergartengruppen umgewandelt und Anträge auf Erweiterung der Betriebserlaubnis gestellt, um der teils enormen Nachfrage gerecht zu werden. Bislang konnte nach Kenntnisstand der Jugendamtsverwaltung allen Kinder dieses Alters mit einem Betreuungsbedarf zum Beginn des neuen Kindergartenjahres im September 2016 ein Platz zugesagt werden. Einem weiteren unvorhergesehenen Bedarf würde man mancherorts wahrscheinlich jedoch nicht mehr nachkommen können.

Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter (Grundschul Kinder) sind weder aktuelle bundesweite repräsentative Studien zum Betreuungsbedarf bekannt, noch liegen landkreisbezogene Versorgungsziele vor. Durch den Ausbau der gebundenen Ganztagschule und die Neuerungen in der schulischen Betreuungslandschaft (Kombi-Modell, offene Ganztagsgruppen an der Grundschule) ist eine nachhaltige verlässliche Planung, insbesondere für den Hort mit seinen hohen räumlichen, personellen und fachlichen Standards, schwierig.

Im Schuljahr 2015/2016 werden 56% aller Grundschul Kinder in einem Hort, einer (verlängerten) Mittagsbetreuung oder einer gebundenen Ganztagschule betreut und gefördert. Grundsätzlich sind die Landkreisgemeinden sowohl im Hortbereich als auch in ihrer Eigenschaft als Sachaufwandsträger der Grundschulen darum bemüht, der Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsplätzen nachzukommen.

Weitere Planung

Die Belegungszahlen vom 31.12.2015 wurden Anfang April 2016 in der Bürgermeisterdienstbesprechung vorgestellt und diskutiert. Es wurde vereinbart, dass die Gemeinden ihre Versorgungsziele sowohl im Hinblick auf die institutionelle Betreuung als auch mit Blick auf die Kindertagespflege überprüfen und die Ergebnisse zusammen mit einer Bevölkerungsprognose für die o.g. drei Altersgruppen der Jugendhilfeplanung übermitteln.

Unabhängig von der geschilderten Thematik schaffen derzeit bereits einige Gemeinden weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, weil die Nachfrage dies erfordert und auch neue Baugebiete einen entsprechenden Bedarf generieren. So folgen in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich ca. 70 neue Krippenplätze, ca. 100 neue Plätze in Kindergärten und ca. 75 neue Hortplätze.

Unklar bleibt, ob und ggf. in welcher Anzahl, in welcher Altersgruppe sowie in welchen Gemeinden mit Flüchtlingskindern zu rechnen ist, die ebenfalls einen Anspruch auf Betreuung haben. Mit Blick auf die besondere Belastung des Landkreises Fürth durch die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Zirndorf und die bundesweite Verteilung der Flüchtlinge wird derzeit davon ausgegangen, dass für Flüchtlingskinder Betreuungsplätze anfangs in eher geringerem Umfang benötigt werden. Ein mittelfristiger Anstieg des Bedarfs ist aber nicht auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.